

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1899

2 (7.3.1899)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. März

1899.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stodach betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Forbach betr. — 2. Den Zustand der Geistlichen Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1897 betr. — 3. Die Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1900 betr. — 4. Die Eintragung des Eigentums im Grundbuche betr. — 5. Den Bau der Protestationskirche in Speier betr. — 6. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 7. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stodach betr.

Dienst erledigungen.

Todesfall.

Sonstige Mitteilungen.

Verichtigungen.

I.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 23. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Durlach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtpfarrer Karl Specht in Durlach (Südstadt-pfarrei) zum Pfarrer der Nordstadt-pfarrei daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Februar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Paul Goos in Grobholzheim auf sein Amt und seine derzeitige Pfarr-pfründe zu genehmigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 11. Februar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Dr. Johann Wittl in Dichtenau auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste auf 1. April d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 26. Januar 1899 Nr. 807 wurde der erste Gehilfe, Finanzassistent Heinrich Hauck, bei der Evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung Offenburg zum Buchhalter daselbst ernannt.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stockach betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evang. Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Stockach, umfassend die zu den politischen Gemeinden Stockach, Hindelwangen, Ludwigshafen, Winterpüren und Zizenhausen gehörigen oder diesen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Gemarkungen, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Stockach wird der Diözese Konstanz zugeteilt.

Gegeben Karlsruhe, den 24. Februar 1899.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Deede.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Forbach betr.

In der Diasporagenossenschaft Forbach im Murgthal, Diözese Karlsruhe-Stadt, ist durch Beiträge des Frauenvereins Karlsruhe und des badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung, sowie durch Kirchenopfer ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Genossenschaft gegründet worden, wozu von Großh. Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 30. Januar 1899 Nr. 2303 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 10. Februar 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

2. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1897 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand dieser Kasse im Rechnungsjahr 1897 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 11. Februar 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

3. Die Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1900 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr 1900 nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Februar 1898 im Monat März l. Js. von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und demselben dabei die in Abf. 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vergl. hiezu auch Ziff. I—V der Vorbemerkungen auf Beilage III zu der Verordnung) zu machen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über die in Abf. 2 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898 — Kirchl. Gef.- u. V.D.V. S. 42 — bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. (Vergl. auch Abschnitt D. I der Sammlung der Ortskirchensteuer-Vorschriften — Ausgabe von 1898 —).

Ueber die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten nach Einkunft der verlangten Vorlage, welche spätestens Ende März l. Jz. erfolgen sollte, Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz.

4. Die Eintragung des Eigentums im Grundbuche betr.

Auf Grund des staatlichen Gesetzes vom 14. April v. Jz. in obigem Betreff (abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1898 S. 100 u. ff) werden in einer Reihe von Fällen für kirchliche Liegenschaften (Gebäude und Grundstücke), welche bis jetzt eines grundbuchsmäßigen Eigentumsnachweises entbehrten, und bei welchen die hierzu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, nach Durchführung des bezüglichen Ermittlungsverfahrens Grundbucheinträge gefertigt werden.

Wo dies erfolgt ist, ist nach den an die betreffenden Kirchengemeinderäte bezw. Kirchenvorstände ergangenen besonderen Weisungen unter Angabe der eingetragenen Eigentümer Anzeige anher zu erstatten.

Wir bringen die Erstattung dieser Anzeigen — soweit sie bis jetzt möglich — hiermit in Erinnerung.

Karlsruhe, den 21. Februar 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

5. Den Bau der Protestationskirche in Speier betr.

Wir haben auf Bitte des Komitees für den Bau der Protestationskirche in Speier und infolge einer Anregung des Vorstandes der deutschen evangelischen Kirchen-Konferenz eine außerordentliche Kirchenkollekte für den Bau der Protestationskirche in Speier bewilligt, welche am Sonntag den 16. April d. J. im Hauptgottesdienst in allen Gemeinden der Landeskirche erhoben werden soll. Am Sonntag zuvor, den 9. April, ist im Hauptgottesdienst folgender Ausruf zu verlesen:

„Geliebte in dem Herrn!

Wie euch bekannt ist, haben auf dem Reichstag in Speier am 19. April 1529 die evangelischen Fürsten und Städte, damals noch eine kleine Zahl, gegen den Reichstagsbeschluß protestiert, der die weitere Ausbreitung der Reformation ver-

bieten wollte. Daher kommt ja die Bezeichnung „Protestanten“, die uns Evangelischen beigelegt wurde, und die wir als Ehrennamen beibehalten haben, weil wir, indem wir uns zu dem Evangelium bekennen, damit gegen Menschenfakung und angemaßte Menschenherrschaft auf dem Gebiet des Glaubens fort und fort protestieren. Dies wichtige Ereignis der Protestation, mit welchem der erste Schritt zur Gründung der deutschen evangelischen Kirche geschah, soll nun als Erweis der Dankbarkeit der heutigen Protestanten und zur bleibenden Erinnerung für die nachfolgenden Geschlechter ein Denkmal erhalten, und zwar soll dies Denkmal eine Kirche in Speier sein, errichtet durch Beiträge aus allen evangelischen Ländern und Gemeinden, eine Kirche, welche als herrliches großartiges Bauwerk den Wert bekundet, den die Evangelischen darauf legen, daß sie zugleich Protestanten sind. Die Kirche wird darum Protestationskirche heißen; sie wird auch Ketscherkirche genannt, weil der Reichstag 1529 im sogenannten Ketscherhause gehalten wurde. Schon vor mehr als 40 Jahren hat man mit den Sammlungen für diesen Bau begonnen, durch die Zeitereignisse sind sie oft unterbrochen worden, endlich konnte im Jahr 1893 der Grundstein zur Kirche gelegt werden. Seitdem wurde der Bau weitergeführt; zur Vollendung desselben sind aber noch reichliche Mittel nötig, deren Darreichung von der brüderlichen Teilnahme der Glaubensgenossen in allen deutschen Landen erbeten wird. Auch an uns richtet sich diese Bitte, und wir werden sie nicht unerhört lassen. Es ist für die deutsche evangelische Kirche eine Ehrensache, daß der Bau der Protestationskirche nicht aus Mangel an Mitteln ins Stocken gerate. Wir empfehlen daher diese Angelegenheit mit allem Nachdruck eurer christlichen Liebe. Um deren Erweisung für den gedachten Zweck zu erleichtern, haben wir, ohne dadurch die Spendung von Gaben auf anderem Weg beeinträchtigen zu wollen, in Übereinstimmung mit den übrigen deutschen Kirchenregierungen, die Erhebung einer Landes-Kirchenkollekte am Sonntag den 16. April d. Js., nahe beim 370. Gedenktag der Protestation, angeordnet und bitten euch, zu diesem Werk willig und reichlich beizusteuern.“

Die Geistlichen und Kirchengemeinderäte veranlassen wir noch besonders mit Rücksicht darauf, daß die noch zu erwartenden Baukosten durch den Kollektenertrag nicht wohl gedeckt werden können, den weiteren Wunsch des Speierer Komitees, es möchten sich überall Vereine bilden, deren Mitglieder sich verpflichten, einige Jahre lang jährlich eine bestimmte Summe für das Werk zu steuern, zu erwägen und wenn und soweit möglich zur Erfüllung zu bringen. Sammelbücher für diesen Zweck können von Herrn Professor Gumbel in Speier bezogen werden.

Der Ertrag der Kollekte und etwaiger weiterer Sammlungen ist durch die Dekanate an die evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 22. Februar 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

6. Die Verwendung der Karfreitagsskollekte betr.

Die Karfreitagsskollekte von 1898 hat 8677 *M* 41 *S* ergeben; unter Zuschlag von Rückzahlungen sind zur Verteilung verfügbar — 8916 *M* 36 *S*

Hievon werden 100 *M* noch zu einem Stipendium verwendet (vergl. unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1895 Kirchl. B.D.Vl. S. 51); der ganze übrige Betrag mit 8816 *M* 36 *S* wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet werden. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

7. Die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Stockach betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 24. Februar d. Js. gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evang. Kirchengemeinde Stockach eine eigene evangelische Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Allerhöchster Staatsministerialentschliebung vom 5. Februar d. J. zur Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Stockach mit eigener Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Das neue Kirchspiel Stockach umfaßt die zu den politischen Gemeinden Stockach, Hindelwangen, Ludwigshafen, Winterspüren und Zizenhausen gehörigen, bezw. in polizeilicher Beziehung zugeteilten Gemarkungen: Stockach; Hindelwangen (Hauptgemarkung) mit Berlingen (Nebengemarkung), Braunenberg (Nebengemarkung), Burgthal (Nebengemarkung) und Nellenburg (abge sonderte Gemarkung); Ludwigshafen (Hauptgemarkung) mit Mirach (Nebengemarkung), Bühlhof (Nebengemarkung), Laubegg (Nebengemarkung), Regentzweiler (Nebengemarkung) und Blumhof (abge sonderte Gemarkung); Winterspüren (Hauptgemarkung) mit Hengelau (Nebengemarkung), Zettweiler (Nebengemarkung), Malezreuth (Nebengemarkung), Ursaul (Nebengemarkung); Zizenhausen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Südstadtpfarrei Durlach, Diözese Durlach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 50 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Holzen-Riedlingen, Diözese Örrach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 300 *M* geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Vangensteinbach, Diözese Durlach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine Vergütung von jährlich 300 *M* geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Sand, Diözese Rheinbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 23. Januar d. J. D. Zittel, Emil, Kirchenrat, Stadtpfarrer a. D. von Karlsruhe.

6.

Sonstige Mitteilungen.

(Kirchenbauwesen). Nach § 40 der Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges. u. V.D.B. 1890 S. 178) sind für Neubauten und Hauptausbesserungen die erforderlichen Entwürfe (Pläne und Kostenberechnungen) durch die zuständigen Evang. Kirchenbauinspektionen (für die Orte der Diözese Wertheim durch den Groß. Bezirksbauinspektor in Wertheim) fertigen zu lassen. Einer Abweichung von dieser Vorschrift kann nur ausnahmsweise bei ganz besonders triftigen Gründen stattgegeben werden. Glaubt ein Kirchengemeinderat bezw. ein Kirchenvorstand solche geltend machen

zu können, so ist hierüber rechtzeitig (vor der Auftragserteilung) eine entsprechend begründete Vorlage an den Oberkirchenrat zu erstatten.

(Zu § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung. Ausschluß vom Stimmrecht.) Zum Ausschluß vom Stimmrecht, einem der schärfsten Mittel der Kirchenzucht, soll naturgemäß nur geschritten werden, wenn die zu Gebot stehenden milderen Mittel (Belehrung, Ermahnung, Verwarnung) versagt haben. Auch soll der Kirchengemeinderat die Strafe nicht aussprechen, ohne dem Beschuldigten Gelegenheit zur Verteidigung gegeben zu haben.

Wenn der Kirchengemeinderat nach alledem doch glaubt, den Ausschluß vom Stimmrecht aussprechen zu müssen, so hat dies durch ein förmliches Erkenntnis zu geschehen, welches dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen ist. Diesem steht dann die Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung binnen acht Tagen zu. (§§ 22 Abs. 3, 37 Ziff. 9 der Kirchenverfassung.)

Der Strich in der Liste der Stimmberechtigten darf erst vollzogen werden, wenn entweder innerhalb der Beschwerdefrist eine Beschwerde nicht erhoben oder wenn die eingelegte Beschwerde durch die Kirchengemeindeversammlung endgiltig zurückgewiesen ist. Der Grund des Striches ist dann am Rande der Liste unter Verweisung auf das Erkenntnis des Kirchengemeinderats oder der Kirchengemeindeversammlung zu vermerken. (Vergl. § 1 der Wahlordnung.)

Zudemfalls ist es unzulässig, den Strich Jemandes aus der Liste der Stimmberechtigten auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung zu vollziehen, ehe in der vorbezeichneten Weise ein rechtskräftiges Erkenntnis herbeigeführt ist.

(Registrierungsordnung. Benützung von Impressen.) Es kommt öfters vor, daß die Protokolle bei Dienstübergaben (§ 26 der Registrierungsordnung und Muster XI zu derselben) ohne Benützung der hiezu bestimmten Impressen gefertigt werden. Dies ist unnötige Schreibarbeit. Nach der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Oktober 1897 Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 219/220 Z. 6 sind den Dekanaten die nötigen Impressen zugestellt worden und es soll das Dekanat in jedem Falle, wo eine Dienstübergabe anzuordnen ist, dem betr. Pfarramt zwei Impressen zusenden. Geht der Vorrat an Impressen bei dem Dekanat zu Ende, so ist die nötige Bestellung bei der Expediatur des Oberkirchenrats zu machen.

Die gleichen Impressen (Muster XI) sind auch bei der Kirchenvisitation zu verwenden.

Auch die Protokolle über die Sitzungen der Kirchengemeindeversammlungen werden oft unnötigerweise vollständig geschrieben, anstatt daß Impressen benützt würden. Die erforderlichen Impressen können bei der Buchdruckerei von J. J. Reiff in Karlsruhe bezogen werden. (s. Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1897 S. 229.)

Berichtigungen.

In Nr. I des Verordnungsblattes ist auf Seite 6 bei den Stiftungen für die evang. Kirche in Badenweiler folgendes zu berichtigen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stiftete eine große Glocke und übernahm den Aufwand für den Umguß einer kleinen Glocke, sowie für sämtliche Möbel der Sakristei.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin und Ihre Königliche Hoheit die Erbgroßherzogin stifteten eine Altardecke, deren Stickerei von Damen von Badenweiler ausgeführt wurde.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin stiftete ferner einen gestickten Behang für das Bibelpult der Kanzel.

Ihre Königlichen Hoheiten der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin stifteten ein gemaltes Chorfenster — Christus am Kreuz darstellend.

In dem Vierteljahresverzeichnis der Stiftungen zc. hat die letzte Zeile auf Seite 10 des Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. I vom 1. Februar 1899 zu lauten:

Die Erben des verstorbenen Kirchenältesten Gustav Fünfgeld in Buggingen 150 Mark.